

NetzWerkWunder e.V.
Hohenhenninger Str. 3
38486 Klötze

Ministerium für Infrastruktur und
Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Klötz 13.10.2025

Stellungnahme des NetzWerkWunder e.V. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2025 (Kapitel 6.2 – Erneuerbare Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir als NetzWerkWunder e.V. Stellung zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2025, insbesondere zu Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“ sowie zum Umweltbericht.

Wir lehnen die geplante Festlegung des pauschalen Flächenziels für erneuerbare Energien, insbesondere für Windenergie an Land, ausdrücklich und in vollem Umfang ab.

Unsere Stellungnahme beruht auf einer Vielzahl fundierter juristischer, ökologischer, medizinischer, sozialer und raumplanerischer Einwände. Sie stützt sich auf anerkannte rechtliche Normen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und die unmittelbare Betroffenheit einer ländlich geprägten Region, deren Natur-, Erholungs- und Lebensräume durch die vorgesehenen Planungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wir fordern das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt nachdrücklich auf,

- die Planungen in ihrer jetzigen Form zurückzunehmen,
- sämtliche vorgebrachten Einwände rechtssicher und umfassend zu prüfen,
- und insbesondere die Festlegung des pauschalen Flächenziels für erneuerbare Energien aufzuheben.

Darüber hinaus erwarten wir, dass das Ministerium im Rahmen seiner landesplanerischen Zuständigkeit keine weiteren rechtlichen oder planerischen Vorgaben schafft, die den Ausbau oder die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen begünstigen oder erzwingen.

Stattdessen sollte es den vollständigen Verzicht auf die Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung als Grundsatz der Landesentwicklungsrichtlinie verankern.

1. Technische, wirtschaftliche und ökologische Grenzen des Flächenziels für Windenergie

Laut dem „Klima- und Energiekonzept für Sachsen-Anhalt“ soll die Energieversorgung bis zum Jahr 2050 vollständig aus erneuerbaren Energien gespeist werden. Diese Zielstellung ist zwar politisch nachvollziehbar, ihre technische, wirtschaftliche und systemische Umsetzbarkeit ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft jedoch nicht realistisch.

Insbesondere Wind- und Solarenergie, die als Hauptsäulen dieser Strategie vorgesehen sind, unterliegen erheblichen natürlichen Schwankungen. Beide Energieformen sind volatil,

wetterabhängig und nicht grundlastfähig. Sie können daher allein weder eine stetige Stromversorgung noch die erforderliche Netzstabilität gewährleisten.

Aktuelle Monitoring-Daten (Stand 2024/25) zeigen, dass Deutschlands Stromerzeugung bereits zu rund 59,4 % aus erneuerbaren Quellen stammt; bezogen auf den Bruttostromverbrauch beträgt der Anteil etwa 54,4 %. Diese Fortschritte sind beachtlich, dennoch verdecken sie erhebliche strukturelle Probleme.

Der Fortschrittsmonitor von BDEW / EY (2024) und die unabhängige Expertenkommission zur Energiewende weisen auf Engpässe bei Netzausbau, Speicherinfrastruktur und Flexibilitätsmaßnahmen hin. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) betont, dass mit steigendem Anteil wetterabhängiger Quellen wie Wind und Sonne die Volatilität zunimmt und die Anforderungen an Netzstabilität und Marktdesign deutlich steigen.

Diese Beobachtungen machen deutlich, dass der Ausbau erneuerbarer Energien an seine strukturellen Grenzen stößt, wenn Netze, Speicher und Systemsteuerung nicht im gleichen Tempo mitwachsen.

Wind- und Solarenergie ergänzen sich zwar teilweise im Jahresverlauf, doch ihre gemeinsame Schwankungsbreite bleibt groß. Vor allem in den Wintermonaten treten regelmäßig längere Phasen mit schwachem Wind und geringer Sonneneinstrahlung auf, sogenannte Dunkelflauten. Diese können sich über Tage oder Wochen erstrecken und führen dazu, dass weder Windkraftanlagen noch Photovoltaikanlagen in der Lage sind, den Strombedarf zu decken.

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) hat in mehreren Studien, zuletzt im „Energiesystem Deutschland 2045“-Szenario (2023), deutlich aufgezeigt, dass selbst bei einem extremen Ausbau der erneuerbaren Energien die sichere Deckung des Strombedarfs nur mit zusätzlichen flexiblen Erzeugungskapazitäten gewährleistet werden kann. Das Institut betont zudem, dass die erforderlichen Speicherkapazitäten, um eine vollständige Versorgung ausschließlich durch Wind- und Solarstrom sicherzustellen, das technisch und wirtschaftlich Machbare bei Weitem übersteigen.

Auch die Agora Energiewende kommt in ihrem „Monitoringbericht 2024 zur Energiewende“ zu ähnlichen Ergebnissen. Sie hebt hervor, dass der Ausbau von Wind- und Solarenergie zwar rasch voranschreitet, die Integration in das Energiesystem jedoch massiv hinterherhinkt. Fehlende Speicher, unzureichender Netzausbau und fehlende Flexibilitätsmechanismen gefährden zunehmend die Versorgungssicherheit. Die Agora weist zudem darauf hin, dass Deutschland trotz hoher Anteile erneuerbarer Stromerzeugung weiter auf konventionelle Reservekraftwerke angewiesen bleibt, um Netzstabilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Deutschland verfügt derzeit über keine ausreichend großen Speicher, um witterbedingte Produktionsausfälle über längere Zeiträume auszugleichen. Selbst modernste Batteriespeicher oder Pumpspeicherwerke können die Stromversorgung nur für wenige Stunden stabil halten. Langzeitspeichertechnologien, etwa die Umwandlung von Strom in Wasserstoff (Power-to-Gas), sind technisch noch unausgereift, weisen niedrige Wirkungsgrade von unter 40 % auf und sind wirtschaftlich derzeit nicht tragfähig.

Diese physikalischen und technischen Grenzen führen dazu, dass Wind- und Solarenergie keine verlässliche Grundlastversorgung gewährleisten können. Selbst eine europaweite Vernetzung kann dieses Problem nicht vollständig lösen, da großräumige Hochdruckwetterlagen regelmäßig weite Teile Mitteleuropas gleichzeitig betreffen.

Hinzu kommt die Problematik der Überproduktion und Netzüberlastung in wind- und sonnenreichen Zeiten. Wenn mehr Strom erzeugt wird, als verbraucht oder gespeichert werden kann, müssen Windkraftanlagen abgeregt oder der Strom ins Ausland häufig zu negativen Strompreisen exportiert werden. Das bedeutet, dass deutsche Netzbetreiber Geld dafür zahlen, damit Nachbarländer den überschüssigen Strom abnehmen, während die Betreiber der

Windanlagen gleichzeitig Entschädigungszahlungen für nicht eingespeisten Strom erhalten. Diese sogenannten Einspeisemanagement-Maßnahmen verursachten allein im Jahr 2023 Kosten von rund 3,1 Milliarden Euro (Redispatch + Countertrading; Quelle: Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2024). Diese Kosten werden über Netzentgelte, Umlagen oder staatliche Ausgleichsmechanismen letztlich von den Bürgerinnen und Bürgern getragen.

Der Netzausbau kann diese strukturellen Defizite nur teilweise kompensieren, da die grundlegende Problematik nicht der Stromtransport, sondern die räumliche Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch ist. Das Großprojekt SüdOstLink, das Strom aus Ost- und Mitteldeutschland nach Bayern transportieren soll, ist daher keine nachhaltige Lösung, sondern ein kostenintensiver Versuch, strukturelle Fehlentscheidungen der Energiepolitik zu kompensieren. Anstatt Strom über hunderte Kilometer zu transportieren, wäre es energieeffizienter, kostengünstiger und ökologisch sinnvoller, Strom regional dort zu erzeugen, wo er auch verbraucht wird.

Mehr Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt bedeuten daher nicht mehr Versorgungssicherheit oder Klimaschutz, sondern eine zunehmende Belastung von Menschen, Natur und Systemstabilität, ohne dass der erzeugte Strom vor Ort sinnvoll genutzt werden kann.

Selbst bei vollständiger Umsetzung der bestehenden Ausbauziele wären konventionelle Reservekraftwerke weiterhin unverzichtbar, um Schwankungen und Engpässe auszugleichen. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) und die Agora Energiewende kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass auch in einem klimaneutralen Stromsystem ein erheblicher Anteil gesicherter, regelbarer Leistung erforderlich bleibt, um Dunkelflauten und extreme Wettersituationen zu überbrücken.

Darüber hinaus führen der notwendige Netzausbau, der Bau von Speichern sowie die Entschädigungszahlungen bei Abregelung zu hohen Zusatzkosten, die über Strompreise und Umlagen von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen werden. Dies gefährdet zunehmend die soziale Akzeptanz der Energiewende.

Eine sinnvolle und nachhaltige Energiepolitik muss daher auf regionale, dezentrale, speicherfähige und naturverträgliche Systeme setzen, also auf das Gegenteil des derzeitigen Ausbaumodells, das in Sachsen-Anhalt verfolgt wird.

2. Auswirkungen der landesplanerischen Ausbauvorgaben für Wind- und Solarenergie auf zentrale Schutzgüter

Neben den technischen und systemischen Grenzen des geplanten Ausbaus von Wind- und Solarenergie bestehen gravierende gesundheitliche, ökologische und gesellschaftliche Risiken, die bei der Festlegung des Flächenziels von 2,2 % zwingend zu berücksichtigen sind. Diese Risiken betreffen zentrale Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Landes- und Raumordnung eine verbindliche Prüf- und Abwägungspflicht begründen.

a. Schutzgut Mensch – Gesundheit, Lebensqualität und Eigentum

Windenergieanlagen erzeugen Schallimmissionen im hörbaren und tieffrequenten Bereich (Infraschall), die je nach Topografie und Wetterlage über mehrere Kilometer messbar sind. Laut einer Metaanalyse der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2018) zu Environmental Noise Guidelines for the European Region kann dauerhafte Lärmbelastung durch technische Quellen zu erhöhtem Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Schlafstörungen und psychischen Beeinträchtigungen führen.

Diese Erkenntnisse werden durch neuere Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität München (Lundquist et al., 2022) bestätigt. Diese zeigten, dass Infraschall von Windenergieanlagen physiologische Stressreaktionen, Konzentrationsstörungen und Schlafdefizite auslösen kann, selbst bei Pegeln unterhalb der Hörschwelle.

Die Universitätsmedizin Mainz (Wübbeling et al., 2021) und die UK Health Security Agency (2022) berichten ebenfalls über signifikante Zusammenhänge zwischen tieffrequentem Schall und subjektiven Gesundheitsbeschwerden bei Anwohnern von Windparks.

Eine Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA, 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass Infraschall nicht pauschal als ungefährlich eingestuft werden kann und weitere Forschung insbesondere zu Langzeitwirkungen erforderlich ist.

Zusätzlich führen Schattenwurf, nächtliche Lichtemissionen (Aviation Obstacle Lighting) und optische Reflexe zu Belastungen der Lebensqualität, insbesondere in bislang ruhigen ländlichen Gebieten. Mehrere Untersuchungen (z. B. Pedersen & Waye, 2008; Pawlaczyk-Łuszczyska et al., 2014) zeigen einen klaren Zusammenhang zwischen Dauerbeschallung und erhöhter Reizbarkeit, Schlafproblemen und subjektivem Stress.

Darüber hinaus dokumentieren Marktanalysen der Deutschen Immobilienwirtschaft (IW Köln, 2021) Wertminderungen von bis zu 20 % für Wohnimmobilien in unmittelbarer Nähe zu Windparks. Dies stellt einen faktischen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht (Art. 14 GG) dar.

Schließlich führt die ungleiche räumliche Verteilung der Anlagen, Konzentration in dünn besiedelten ländlichen Räumen, zu einer sozial-räumlichen Ungleichbehandlung zwischen Stadt und Land. Während urbane Gebiete kaum betroffen sind, tragen ländliche Regionen die Hauptlast der Lärm-, Landschafts- und Infrastrukturfolgen.

b. Schutzwert Tiere – Artenvielfalt und Lebensräume

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass der Ausbau der Windenergie gravierende Auswirkungen auf geschützte Tierarten hat. Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ, 2021) und die Deutsche Wildtier Stiftung (2022) weisen auf hohe Kollisionsraten bei Greifvögeln, insbesondere beim Rotmilan (*Milvus milvus*) hin, einer nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Art, für deren Erhalt das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt. Nach Schätzungen der Leibniz-Universität Hannover (Bellebaum et al., 2021) sterben jährlich über 10 000 Greifvögel an Windenergieanlagen in Deutschland. Auch der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) reagiert empfindlich auf Lärm und Bewegung der Rotoren (BfN 2023).

Zudem sind Fledermäuse stark betroffen. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (Voigt et al., 2020) belegt, dass viele Individuen nicht durch Kollision, sondern durch Barotrauma (Druckunterschiede an den Rotoren) verenden. Mehr als 70 % der in Deutschland vorkommenden Fledermausarten stehen auf der Roten Liste, und alle sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt.

Auch Wölfe (*Canis lupus*), die in Sachsen-Anhalt wieder stabile Populationen aufbauen, sind durch den zunehmenden Ausbau indirekt betroffen. Der Verlust ungestörter Wald- und Offenlandgebiete sowie der zunehmende Lärm stören ihr Jagdverhalten und die Aufzucht.

Darüber hinaus kann die zunehmende Flächeninanspruchnahme zu Habitatverlust und Fragmentierung führen. Der European Environment Agency-Report (EEA 2023) warnt vor einem fortschreitenden Rückgang störungssensibler Arten durch Ausbau von Wind- und Solarparks in bislang naturnahen Gebieten.

Das bewusste Inkaufnehmen des Todes geschützter Vögel durch Windenergieanlagen verstößt gegen mehrere geltende Gesetze und europäische Richtlinien, insbesondere gegen das Artenschutzrecht.

c. Schutzwert Natur und Landschaft – Wälder, Böden, Wasser und biologische Vielfalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen in oder in der Nähe von Wäldern steht im Widerspruch zu den Zielen des Klima- und Bodenschutzes. Das Thünen-Institut für Waldökosysteme (2020) dokumentiert, dass Rodung, Fundamentierung und Wegebau zu Bodenverdichtungen, Erosion und Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führen. Diese Prozesse schwächen die Funktion von Wäldern als Kohlenstoffsenken und Biodiversitätsräume.

Zudem belegen Analysen des Umweltbundesamtes (UBA, 2024), dass beim Betrieb und Verschleiß von Rotorblättern Mikroplastik- und PFAS-haltige Partikel freigesetzt werden. PFAS („Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“) gelten als persistent, bioakkumulierend und toxisch. Sie können in Böden und Gewässer gelangen und dort langfristig Ökosysteme und Trinkwasser gefährden.

Auch die bei Transformatoren verwendeten Schutzgase wie Schwefelhexafluorid (SF_6) besitzen ein Treibhauspotenzial 23 000-mal höher als CO_2 (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC 2022). Leckagen und unsachgemäße Entsorgung führen daher zu messbaren Klimaemissionen.

Ein weiterer Aspekt ist die fehlende Recyclingfähigkeit von Rotorblättern aus glas- und kohlefaser verstärkten Kunststoffen (GFK/CFK). Laut dem Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2023) existiert bisher keine flächendeckende, umweltgerechte Entsorgungsstruktur, langfristig drohen Altlasten und Deponierisiken. Rotorblätter bestehen aus glasfaser verstärkten Kunststoffen (GFK/CFK), die kaum recycelbar sind. Die Entsorgung verursacht hohe Kosten und erfordert Spezialdeponien.

Auch der Rückbau von Windkraftanlagen stellt ein ungelöstes Problem dar. Die derzeitige Regelung zum Rückbau von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt ist unzureichend und rechtlich lückenhaft. Nach § 77 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist zwar eine Sicherheitsleistung für den Rückbau vorgesehen, doch deren Höhe, Form und Kontrolle sind nicht verbindlich geregelt und werden von den Genehmigungsbehörden uneinheitlich angewendet. Für zahlreiche ältere Anlagen bestehen keine Rückbauverpflichtungen oder finanziellen Sicherheiten, sodass bei Betreiberwechseln oder Insolvenzen erhebliche Altlastenrisiken für Gesundheit, Boden, Wasser und Landschaft bestehen.

Das Ministerium selbst hat in Verwaltungshinweisen („Hinweise zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung bei Windenergieanlagen“, MID 2023) auf diese Vollzugsdefizite hingewiesen. Auch die Kleine Anfrage 6/4168 (Landtag Sachsen-Anhalt, 2015) bestätigt, dass ein erheblicher Teil der Anlagen im Land ohne ausreichende Rückbauabsicherung betrieben wird. Diese Praxis steht im Widerspruch zu § 35 Abs. 5 BauGB, wonach Genehmigungen nur zulässig sind, wenn der Rückbau rechtlich und finanziell gesichert ist.

d. Schutzwert Landschaft, Erholung, Tourismus und Heimat

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2023) hebt hervor, dass der zunehmende Ausbau von Windparks zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Insbesondere in landschaftlich und kulturell wertvollen Regionen wie dem Harz, der Altmark oder der Elbe-Börde-Region entstehen visuelle Dominanzwirkungen, die traditionelle Kulturlandschaften überformen. Diese Veränderungen beeinträchtigen nicht nur die Erholungsfunktion der Landschaft, sondern auch deren kulturelle Identität.

Studien des Instituts für Tourismus- und Regionalforschung (ITR, 2021) und der Europäischen Kommission (DG ENV, 2022) zeigen, dass Touristen Regionen mit starker technischer Überprägung meiden. Somit gefährdet der ungebremste Ausbau erneuerbarer Großanlagen die touristische Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums, insbesondere in Natur- und Kulturtourismus-Gebieten.

3. Schlussfolgerung

Die dargestellten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zeigen eindeutig, dass das pauschale Flächenziel für erneuerbare Energien, insbesondere für Windenergie, erhebliche und teilweise irreversible Auswirkungen auf zentrale Schutzgüter des Menschen und der Umwelt hat. Gesundheit, Artenvielfalt, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima wären in einem Maße betroffen, das eine Umsetzung dieses Ziels weder ökologisch noch sozial vertretbar erscheinen lässt.

Die dokumentierten Belastungen durch Lärm- und Infraschallemissionen (WHO 2018; UBA 2023; LMU München 2022), die hohen Verluste geschützter Tierarten (Helmholtz UFZ 2021; Deutsche Wildtierstiftung 2022), die Flächenversiegelung und Schadstoffemissionen (UBA 2024; Thünen-Institut 2020; BfN 2023) sowie die Beeinträchtigung von Kulturlandschaften und Tourismusregionen (BfN 2023; DG ENV 2022) belegen, dass die mit dem Flächenziel verbundenen Eingriffe mit den Zielen einer nachhaltigen Raumordnung unvereinbar sind.

Zugleich zeigt die Gesamtauswertung aktueller Monitoringdaten, dass eine vollständig auf erneuerbare Energien, insbesondere Wind- und Solarenergie, basierende Energieversorgung nach dem heutigen Stand der Technik weder realistisch noch wirtschaftlich tragfähig ist. Beide Technologien bleiben volatil, wetterabhängig und nicht grundlastfähig. Selbst umfassende Speicher- und Netzausbauten können diese strukturellen Defizite nicht kompensieren.

Die Analysen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE 2023) und der Agora Energiewende (2024) kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass eine hundertprozentige Versorgung durch erneuerbare Energien ohne flexible Backup-Kapazitäten, Speicher und Reservekraftwerke technisch nicht möglich und volkswirtschaftlich unverhältnismäßig teuer wäre. Die daraus resultierenden Netzausbaukosten, Entschädigungszahlungen bei Abregelung und Stromexportverluste bei negativen Preisen verursachen bereits heute erhebliche volkswirtschaftliche Belastungen (BDEW/EY 2024; BMWK 2024).

Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Grundsätzen der Effizienz und Nachhaltigkeit sowie zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Umweltvorsorge und Eigentumsgarantie (Art. 14 GG, Art. 20a GG). Eine Missachtung dieser wissenschaftlich belegten Grenzen würde eine Abwägungsfehlerhaftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darstellen und könnte somit als rechtswidrig beanstandet werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der weitere Ausbau von Wind- und Solarenergie in der derzeit vorgesehenen Intensität und räumlichen Konzentration ökologisch, sozial und wirtschaftlich nicht vertretbar und planungsrechtlich nicht haltbar ist.

Eine verantwortungsvolle Landes- und Raumplanung muss diese Grenzen anerkennen und sich an technischer Realisierbarkeit, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und am Schutz von Natur, Landschaft und Bevölkerung orientieren und nicht an politisch motivierten Vollversorgungszielen. Diese Prinzipien sollten die maßgeblichen Leitlinien des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2025 bilden.

4. Forderungen des Vereines NetzWerkWunder e.V.

Aus den dargelegten wissenschaftlichen, technischen, ökologischen und rechtlichen Erkenntnissen ergeben sich folgende Forderungen an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2025 und an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt:

- **Vollständige Streichung der 2,2 %-Vorgabe aus dem LEP.** Das pauschale Flächenziel ist technisch unbegründet, energiepolitisch unverhältnismäßig und ökologisch schädlich. Es verstößt gegen die Grundsätze der nachhaltigen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) und gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), da es Schutzgüter wie Mensch, Tier, Boden, Wasser und Landschaft unzureichend berücksichtigt.
- **Verzicht auf künftige pauschale Flächenvorgaben oder Ausbauquoten für erneuerbare Energien.** Flächenbezogene Ausbauziele ignorieren regionale Unterschiede in Netzkapazität, Landschaftsstruktur, Artenschutz und Sozialverträglichkeit. Sie stehen im Widerspruch zum Grundsatz der regional differenzierten Raumordnung (§ 1 Abs. 1 ROG).
- **Überarbeitung der energiepolitischen Zielsetzungen zugunsten von Netzstabilität, Speicherausbau und flexiblen Erzeugungskapazitäten.** Die Energieplanung des Landes muss sich vorrangig an Versorgungssicherheit, Systemeffizienz und Netzstabilität orientieren. Dies entspricht dem Ziel des § 1 Abs. 2 ROG, wonach die Raumordnung der „Sicherung der Daseinsvorsorge“ zu dienen hat.
- **Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Energiewendeziele und Aussetzung aller planungsrechtlichen Vorgaben, bis eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse vorliegt.** Die Monitoringdaten (BDEW/EY 2024; BMWK 2024) zeigen, dass die derzeitige Ausbaustrategie durch Entschädigungszahlungen, Stromexporte mit negativen Preisen und Netzausbaukosten erhebliche volkswirtschaftliche Verluste verursacht.
- **Landesweites Moratorium für neue Windenergievorhaben (§ 15 ROG i. V. m. § 4 BauGB).** Bis eine wissenschaftlich fundierte Gesamtbewertung der ökologischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Windenergie vorliegt, darf kein weiterer Ausbau erfolgen.
- **Entwicklung eines bundesweiten Ausgleichsmechanismus, um die Lasten des Ausbaus fair zu verteilen.** Der einseitige Ausbau in ländlichen Regionen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und gefährdet die soziale Akzeptanz der Energiewende.
- **Verpflichtung des Ministeriums, alle eingegangenen Stellungnahmen sachgerecht zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB i. V. m. § 10 ROG).** Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend zu beteiligen.
- **Einrichtung eines wissenschaftlichen Begleitgremiums unter Beteiligung unabhängiger Institute (z. B. Fraunhofer ISE, Helmholtz UFZ, UBA), dass die tatsächlichen Auswirkungen des Ausbaus auf Netze, Umwelt und Bevölkerung regelmäßig überprüft.** Planungsentscheidungen müssen auf objektiven Daten und unabhängiger Forschung beruhen.
- **Schwerpunktverlagerung der Landesplanung auf Effizienztechnologien, Speicherforschung und Modernisierung der bestehenden Infrastruktur.** Anstatt immer mehr Flächen für fluktuierende Erzeugung zu beanspruchen, sollte das Land auf
- **Das Ministerium schafft eine landeseinheitliche, verbindliche Regelung der Sicherheitsleistungen, eine nachträgliche Absicherung von Bestandsanlagen sowie die Verpflichtung zu vollständigen Rückbau- und Recyclingkonzepten bei jeder**

Genehmigung. Nur durch klare, vollziehbare Vorgaben kann verhindert werden, dass in Sachsen-Anhalt langfristig Altlasten, Boden- und Grundwasserbelastungen zurückbleiben, die dem Ziel einer nachhaltigen Raum- und Umweltpolitik entgegenstehen.

→ **Das Ministerium soll sich aktiv im Bundesrat und in der Ministerkonferenz für eine Überprüfung und Anpassung der bundesgesetzlichen Ausbauverpflichtungen einsetzen.** Das Land Sachsen-Anhalt hat nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG die Aufgabe, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Wenn bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere das Wind-an-Land-Gesetz oder das EEG 2023, zu unverhältnismäßigen Belastungen von Bevölkerung, Landschaft und Umwelt führen, ist das Land verpflichtet, auf Änderungen hinzuwirken.

5. Verpflichtung zur Berücksichtigung und Beantwortung dieser Stellungnahme

Wir weisen darauf hin, dass das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) verpflichtet ist, alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sachgerecht zu prüfen, in die Abwägung einzubeziehen und das Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren und mitzuteilen.

Unterbleibt diese Prüfung oder erfolgt sie nur unzureichend, stellt dies einen Verstoß gegen das geltende Planungsrecht dar. Ein solcher Verstoß kann als Abwägungsfehler im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung oder Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geltend gemacht werden.

Wir erwarten daher, dass unsere Stellungnahme vollumfänglich geprüft, in die Abwägung eingestellt und das Ergebnis der Entscheidung schriftlich und nachvollziehbar kommuniziert wird.

Mit bestem Dank, im Namen der Zukunft.

NetzWerkWunder e.V.
Hohenhenninger Str. 3
38486 Klötze

E-Mail: info@netzwerkwunder.de
Web: www.netzwerkwunder.de

Registereintrag:
Amtsgericht Stendal - Registernummer: VR 7188